

Alexander-Stift Aspach

Vorvertragliche Informationen

Information für die stationäre Pflege vor Vertragsabschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Stand 01/2025

Einrichtung
Alexander-Stift Aspach
Teplitzer Weg 1
71546 Aspach-Großaspach

Telefon 07191 91910-11
AS-Aufnahme-Aspach@alexander-stift.de

Hauptverwaltung
Alexander-Stift
Schlossberg 2
71394 Kernnen-Stetten

Telefon 07151 940-0
info@alexander-stift.de
www.alexander-stift.de

Gemeinde

Aspach mit den Ortsteilen Allmersbach am Weinberg, Großaspach, Kleinaspach und Rietenau liegt am Rande des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald an den Ausläufern der Löwensteiner Berge. Jeder Teilort hat bis heute seinen eigenen, ganz persönlichen Charakter bewahrt. Die Gemeinde zählt rund 8.350 Einwohner und verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur.

Lage

Unser Gemeindepflegehaus hat seinen Standort im Ortsteil Großaspach.

Hausbeschreibung

Im Gemeindepflegehaus in Aspach stehen 31 stationäre Pflegeplätze (31 Einzelzimmer) sowie eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Die Zimmergrößen betragen circa 20 m² bis 30 m². Jedes Zimmer verfügt über ein Bad und ist mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, TV-Kommode, Tisch und Stühlen, einem vorbereiteten Telefonanschluss und einer Satellitenanlage, sowie einem Hausnotruf ausgestattet. Eine individuelle Gestaltung der Zimmer ist erwünscht. Hinzu kommen 8 Betreute Wohnungen.

Das Gemeindepflegehaus ist ausgestattet mit:

- Gartenanlage mit Sitzgelegenheit
- Begegnungsstätte

Leistungsangebot

Wir richten uns nach gesetzlichen Grundlagen und gewährleisten die Pflege nach aktuellem anerkanntem Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Der Pflegeprozess richtet sich nach den Fähigkeiten des Bewohners, um größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern, bzw. zu erhalten. Hieraus leiten wir auch die Grundlage für individuelle Betreuungsleistungen ab.

Wir bieten Ihnen die im Einzelfall erforderliche Pflege entsprechend des jeweiligen Pflegegrades. Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Diese umfassen die Hilfe bei der:

- Körperpflege, Ausscheidungen, Ernährung und Mobilität
- sozialen Betreuung (Hilfe bei der Lebensführung und Betreuungsangebote)
- medizinischen Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung

Verpflegungsleistungen

Unsere einrichtungsinterne Küche bietet Ihnen ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Spätkost für Diabetiker) und Getränke (z. B. Mineralwasser, Tee, Kaffee, Kakao und Apfelsaftschorle) an. Soweit medizinisch erforderlich, wird Schon-, Diät- oder diätähnliche Kost gereicht.

Unterkunftsleistungen

Durch den Betreiber erfolgt die regelmäßige Reinigung des Zimmers und der übrigen Räume. Ebenso die Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, der Einrichtung, der Ausstattungen der technischen Anlagen und Außenanlagen, sowie die Versorgung mit Warm- und Kaltwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom. In den Heimkosten ist die Bereitstellung, Instandhaltung, Pflege und Reinigung von Bettwäsche, Lagerungshilfsmittel, Handtücher und das maschinelle Waschen der persönlichen Bekleidungsstücke, soweit diese waschmaschinene geeignet und gekennzeichnet sind, enthalten.

Zusatzleistungen gegen Entgelt

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten und nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung ist. Diese Kosten sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

- Chemische Reinigung der Privatwäsche
- weitere Getränke
- Begleitung zu Arztfahrten
- Elektroprüfung
- Hausmeisterservice

Leistungsausschlüsse

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Eine Unterbringung im geschlossenen Bereich ist nicht möglich
- medizinische Behandlungspflege für Menschen mit einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann im Haus nicht durchgeführt werden z. B. Beatmung
- Die Pflege u. Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten mit erheblicher Gefährdung für sich selbst oder andere Personen
- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Fahrten zu Ärzten, Krankenhäusern, Therapeuten können von uns nicht durchgeführt werden
- Eine Verwahrung von Wertgegenständen/Bargeld ist nicht möglich.
Es wird keine Haftung für abhanden gekommene Wertgegenstände/Bargeld übernommen
- Keine Verwaltung von Barbetragverwaltung

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, so dass er die ausgeschlossenen Leistungen benötigt, entfällt für die Einrichtung die Pflicht dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Voraussetzung zu Leistungs- und Entgeltveränderungen

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen. Dies kann der Fall sein, wenn sich der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners so verändert hat, dass die Pflegekasse aufgrund eines Antrages einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad feststellt. Ebenso ist eine Entgelterhöhung möglich, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage z.B. aufgrund höherer Sachkosten, Personalkosten ändert. Die Kosten für Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung werden jährlich mit den Pflegekassen verhandelt. Wir informieren einen Monat vor der geplanten Änderung darüber, es besteht dann ein Sonderkündigungsrecht.

Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

Die Ergebnisse der Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) können im Internet unter www.aok-pflegeheimnavigator.de oder im Haus eingesehen werden. Der Prüfbericht der Heimaufsicht kann auf Anfrage in den Büroräumen im Haus eingesehen werden. Eine Kopie des Berichts sowie der Stellungnahme kann auf Wunsch im Haus vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

Entgelte

 siehe Preisliste

Die aktuellen Preise sind jeweils im Internet unter www.alexander-stift.de ersichtlich.

Liegt (noch) kein Pflegegrad vor, wird bis zur Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse der Tagessatz nach Pflegegrad 3 berechnet (die Pflegekasse beteiligt sich erst ab festgestelltem Pflegegrad 2-5 an den Kosten).